

Einwohner-
gemeinde
Frutigen



Verordnung für Ehrungen

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 16. Mai 2002

Der Gemeinderat Frutigen beschliesst folgende

Verordnung für Ehrungen der Einwohnergemeinde Frutigen

Grundsätzliches *Artikel 1*

Alljährlich findet eine Veranstaltung, organisiert durch die Kommission Kultur und Freizeit, im Auftrag der Gemeinde Frutigen statt. Sie ehrt folgende Personen:

- Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler des laufenden Jahres
- Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich, die sich durch besondere und anerkannte Leistungen verdient gemacht haben
- Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich um die Erhaltung oder zum Schutze der Natur oder ähnlichem in besonderem Masse einsetzen
- Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufswettkämpfen

Ehrung erfolgreicher Sportler

Grundsatz *Artikel 2*

- Um den Stellenwert der Sportlerehrungen hoch halten zu können, wird in der Regel die gleiche Leistung nur ein Mal geehrt, ausgenommen davon sind nationale und internationale Titel. Für weitere Ehrungen derselben Person muss ein höherer Titel erzielt werden. Dasselbe gilt für Vereine und Gruppen
- Bei Vereins- und Gruppenerfolgen bestimmt die Kommission Kultur und Freizeit die Vertreterinnen und Vertreter an der Ehrung

Bedingungen *Artikel 3*

Bedingungen für die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler sind:

- 1. - 3. Rang an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
- 1. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften

- Teilnahme an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen

Leistungen von Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich

Artikel 4

Geehrt können auch Personen werden, die sich im kulturellen Bereich wie Musik, in der Kunst und dergleichen hervorheben

Leistungen von Persönlichkeiten im Dienste der Natur, Umwelt oder ähnlichen Bereichen

Artikel 5

Geehrt können auch Personen werden, die sich in besonderem Masse uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit, des Schutzes der Natur oder der Umwelt stellen.

Leistungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Berufswettkämpfen

Artikel 6

Geehrt werden 1. – 3. Rang an internationalen oder nationalen Berufswettkämpfen

Allgemeine
Bedingungen

Artikel 7

- Zur Ehrung oder Würdigung gelangen Personen, die in Frutigen wohnhaft sind
- Die Kommission Kultur und Freizeit kann weitere Personen oder Gruppen mit ausserordentlichen Leistungen ehren

Vorgehen

Artikel 8

- Die Ehrungen der Gemeinde Frutigen finden jährlich statt und werden im Amtsanzeiger ausgeschrieben
- Vereine oder Privatpersonen melden die Anwärter fristgerecht an

Die Gemeinde Frutigen übernimmt die Kosten für den feierlichen Anlass

Auszeichnung

Artikel 9

Alle geehrten Personen/Gruppen erhalten eine schriftliche Urkunde

**Schlussbe-
stimmungen**

Artikel 10

- Über Zweifelsfälle entscheidet die Kommission Kultur und Freizeit
- Die Liste der zu Ehrenden wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt
- Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt das Reglement Ehrungen der Gemeinde Frutigen vom 18. Dezember 1997

Genehmigung

Der Gemeinderat Frutigen hat diese Verordnung über Ehrungen der Einwohnergemeinde Frutigen am 23. Mai 2002 genehmigt.

Frutigen, 7. August 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident Der Gemeindeschreiber

Karl Klossner

Peter Grossen